

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr- Abteilung Naturschutz
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen
RU5-NSCH-1/017-2009

Beilagen

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	Mag. Hiesberger	15263	10. November 2009
Betrifft			
Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000; Motivenbericht			

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.11.2009
Ltg.-415/N-1/1-2009
U-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes

a) Ausgangslage

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 sieht vor, dass bei den Bezirksverwaltungsbehörden und bei der Landesregierung je ein Naturschutzbuch zu führen ist. Diese Naturschutzbücher liegen schriftlich in Form von einzelnen Akten vor. Diese werden jeweils bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, als auch in Abschrift bei der Landesregierung (Abteilung Naturschutz), geführt.

b) Inhalt des Gesetzesentwurfes

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Naturschutzbücher elektronisch zu führen. Dies entspricht auch der Aktenführung in den Verwaltungsbehörden.

Bei der Inanspruchnahme der Möglichkeit ist es zweckmäßig nicht mehr einzelne Naturschutzbücher zu führen sondern ein gemeinsames elektronisches Naturschutzbuch, auf das sowohl die Landesregierung als auch die Bezirksverwaltungsbehörden zu greifen können. Dies soll durch einen Informationsverbund erreicht werden.

Auf Grund der derzeitigen Regelung des § 32 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 steht es jedermann frei, während der Amtsstunden in das Naturschutzbuch Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen. Um einen zeitgemäßen und bürgerfreundlichen Zugang zu diesen ohnehin öffentlichen zugänglichen Daten zu ermöglichen können die wesentlichen Daten des Naturschutzbuches im Internet bereitgestellt werden.

2. Kompetenz (Abgrenzung zur Bundeskompetenz)

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG und fällt daher sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung in die Kompetenz des Landes. Auch die vorgeschlagenen Änderungen gemäß dem vorliegenden Entwurf fallen ausschließlich in die Landeskompetenz.

3. Verhältnis zu landesrechtlichen Vorschriften

Die klassischen Berührungspunkte des Naturschutzrechtes innerhalb der Landesgesetzgebung sind zum NÖ Jagdgesetz 1974 und NÖ Fischereigesetz 2001 gegeben. Durch den gegenständlichen Novellierungsvorschlag werden diese beiden Rechtsmaterien nicht betroffen.

4. Probleme innerhalb der Verwaltung und in der Bevölkerung

Die vorgeschlagene Novelle dient einerseits der Verwaltungsvereinfachung, da nur mehr ein gemeinsames Naturschutzbuch geführt werden kann.

Andererseits ist eine Erleichterung für die Bevölkerung möglich, da das Service der Bereitstellung der Daten im Internet zusätzlich zu der bestehenden Möglichkeit, die Daten bei der Behörde einzusehen und Abschriften anzufertigen, hinzutritt. Daher ist weder in der Bevölkerung noch innerhalb der Verwaltung mit Problemen zu rechnen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgesehene Novellierung entsteht kein finanzieller Aufwand für den Vollzug des Gesetzes.

Im Gegenteil kann eine teilweise Entlastung eintreten, da nunmehr die Möglichkeit zu direkten Internet-Abfrage von Daten geschaffen werden kann, womit die Betreuung durch die Behördenorgane von Bürgern bei der Einsichtnahme in das Naturschutzbuch nicht mehr erforderlich wäre.

Ein Aufwand für die Behörden kann sich lediglich durch das Erstmalige zur Verfügung stellen im Internet ergeben. Dieser Aufwand kann nur als minimal bezeichnet werden, da die Daten durch die elektronische Aktenführung ohnehin in digitaler Form vorliegen. Eine Nacherfassung der Daten, welche vor der elektronischen Aktenführung erstellt wurden, erfolgte bereits.

6. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses

Ziele des Klimabündnisses sind

- die Reduzierung der CO₂ Emissionen um 50 % bis zum Jahr 2010,
- der sofortige Stopp von Produktion und Verbrauch von FCKW sowie anderer klimagefährdender Gase und
- der Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz im Beschaffungswesen.

Die im vorliegenden Änderungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgegebenen Ziele.

7. Mitwirkung von Bundesorganen

Im § 28 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist vorgesehen, dass die öffentlichen Sicherheitsorgane beim Vollzug dieses Gesetzes Hilfe zu leisten haben.

Durch den vorliegenden Novellierungsentwurf erfolgt keine Änderung der Aufgaben der öffentlichen Sicherheitsorgane.

8. Konsultationsmechanismus

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgesendet.

II. Besonderer Teil

Zu § 32 Abs. 3

Durch die Einfügung dieses Absatzes wird die Möglichkeit der elektronischen Führung des Naturschutzbuches ins Gesetz aufgenommen. Durch die Bestimmung wird keine Verpflichtung geschaffen, sondern lediglich die Möglichkeit der elektronischen Führung des Naturschutzbuches. Wenn dieses elektronisch geführt wird, soll es aber die bisherige Papierform ersetzen und zwar sowohl bei der Landesregierung als auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Um nicht Daten doppelt eingeben zu müssen, ist diesfalls ein Informationsverbundsystem zu schaffen, zu welchen sowohl die Landesregierung als auch die Bezirksverwaltungsbehörden Zugang haben.

Die Inhalte des Naturschutzbuches sind gemäß § 32 Abs. 2 für jedermann einsehbar. Daher soll die Möglichkeit dieser Einsichtnahme auch über das Internet geschaffen werden. Diese Möglichkeit ist sinnvoll, wenn das Naturschutzbuch ohnehin in elektronischer Form vorliegt.

Hingewiesen wird darauf, dass es sich um die Veröffentlichung von Daten handelt, die auch jetzt bereits auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 32 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 öffentlich zugänglich sind. Dabei handelt es sich darüber hinaus um Umweltinformationen im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen bzw. gemäß § 8 Ziffer 3 des NÖ Auskunftsgesetzes LGBl. 0020.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Stephan P E R N K O P F
Landesrat